

XV. Beleuchtungswesen.

A. Gasbeleuchtung.

a) Öffentliche Beleuchtung.

Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Gasbeleuchtungsverträge wurden im Jahre 1899 nachstehende Amtshandlungen vorgenommen: 74 Proben bezüglich der Leuchtkraft und Reinheit des Gases; 843 Erhebungen des Gasdruckes, sowohl bei den öffentlichen Flammen unmittelbar, als auch mittels der in den Anmeldestationen der Imperial-Continental-Gas-Association und der in den städtischen Feuerwehreffizialen und in einigen städtischen Häusern befindlichen Druckmessapparate; 2945 Revisionen der öffentlichen Beleuchtung in sämtlichen Bezirken und vom 1. November 1899 an in den Bezirken X und XII bis XIX bezüglich der Einhaltung der Anzünd- und Auslöschzeiten, der Anzünderouten und der sonstigen für den Beleuchtungsdienst bestehenden Vertragsbestimmungen; 452 Inspicierungen der in den Bezirken I—X befindlichen Anmeldestationen der Imperial-Continental-Gas-Association bezüglich der Anwesenheit der Gasarbeiter, der von denselben zu besorgenden Gänge und der sonstigen Vertragsbestimmungen; 25 Nachsichten in den Gaswerken und 3395 Controlnachsichten über die von der Imperial-Continental-Gas-Association und der Österreichischen Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft bei Rohrlegungen vorgenommenen Ausgrabungen in den Straßen und über die Instandsetzung des Straßenpflasters.

Für die Arbeiten und Lieferungen bei Herstellung der Gasrohrleitungen vom Straßenrohre bis zum Gasmesser der Privat-Consumenten wurde wie alle Jahre der Tarif mit der Imperial-Continental-Gas-Association vereinbart.

Die commissionelle Untersuchung der Gaswerke der Imperial-Continental-Gas-Association unterblieb mit Rücksicht auf die am 1. November 1899 erfolgte Übernahme der öffentlichen Beleuchtung durch die städtische Gasanstalt und die Bestimmungen des neuen Gasbeleuchtungsvertrages vom 29. April 1899, dagegen wurde diese Untersuchung in den Gaswerken der Österreichischen Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft am Wienerberge und in Gaudenzdorf am 11. November 1899 vorgenommen. Bei der öffentlichen Beleuchtung sind in drei Fällen Anstände wegen Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen, und zwar seitens der Imperial-Continental-Gas-Association in zwei Fällen und seitens der Österreichischen Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft in einem Falle erhoben worden und wurde, wenn ein Verschulden der Organe vorlag, mit der Verhängung von Conventionalstrafen vorgegangen.

In Anbetracht dessen, daß durch den Abschluß des Vertrages zwischen der Gemeinde Wien und der Imperial-Continental-Gas-Association für die Beleuchtung der Bezirke XII—XIX vom 29. April 1899 alle Differenzen zwischen beiden Vertrags-

theilen behoben wurden, hat der Stadtrath in seiner Sitzung vom 4. Jänner 1899 der Imperial-Continental-Gas=Association sämtliche Conventionalstraßen wegen Nichtumlegung der Gasrohre am Rennweg per 52.920 fl. und 8400 fl., sowie wegen Nichtumlegung der Gasrohre am Franz Josefs=Quai per 2500 fl. nachgesehen.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 15. September 1899 wurde die Beleuchtungs= gebietsgrenze der Oesterreichischen Gasbeleuchtungs=Actiengesellschaft in der Axe der nachfolgenden Straßen, beginnend von der Himbergerstraße im X. Bezirke genehmigt, und zwar: Grenzackerstraße, Eitenreichstraße, Inzersdorferstraße, Brunnweg= gasse, Buchengasse, Quellengasse, Triesterstraße, unbenannte Gasse von der Spinnerin am Kreuz zum Bahndurchlasse unterhalb des Malsleinsdorfer Frachtenbahnhofes, unbenannte Gasse längs dieses Frachtenbahnhofes bis zur Malfattigasse, Malfattigasse selbst, Arndtgasse, Axe der projectierten Stadtbahnlinie, Margarethengürtel bis zur Gumpendorferstraße, Axe der Fahrbahn der inneren Gürtelstraße, Stollgasse, Kenyon= gasse und Wimbergerstraße.

Nur das Haus Nr. 119 Burggasse, Ecke der Wimbergergasse, welches außer dieser Demarcationslinie liegt, ist noch ferner von dieser Gesellschaft zu beleuchten und wurde weiter genehmigt, daß derselben die Berechtigung zur Gasabgabe in diesem abgegrenzten Gebiete insolange zusteht, als letztere überhaupt im XV. Bezirke Gas abgibt.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 15. December 1899 wurde zur Kenntnis genommen, daß sowohl die Imperial-Continental-Gas=Association, als auch die Oesterreichische Gasbeleuchtungs=Actiengesellschaft erklärten, daß sie beabsichtigen, den Gas= abnehmern ihres Beleuchtungsrayons nachstehende Begünstigungen einzuräumen:

1. Der Preis für das zu Heiz= und Industriezwecken abzugebende Gas soll mit 7 kr. per Cubikmeter festgesetzt werden (im Vergleiche zu dem Preise von 9½ kr. per Cubikmeter Leuchtgas, welches zur Beleuchtung abgegeben wird).

2. Die Herstellung der Verbindung der Hauptrohre mit den separaten Haus= leitungen für Gas zu Heiz= und Industriezwecken, und zwar bis zum Gasmesser besorgt die Gesellschaft in der Regel unentgeltlich, für das Aufstellen und Ausleihen des Gasmessers für Heiz= und Industriezwecke wird von den in der Gasmesserrenten= Tabelle enthaltenen Beträgen eine 50percentige Ermäßigung gewährt.

Diese Begünstigung soll mit 1. Jänner 1900 ins Leben treten.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 14. Juni 1899 wurde die Beleuchtungs= gebietsgrenze der Imperial-Continental-Gas=Association in nachstehender Weise genehmigt:

1. Die im Originalplane eingezeichnete, mit der Axe der inneren Gürtelstraße von der Burggasse bis zum XIX. Bezirke (Donaucanal) im allgemeinen zusammen= fallende Demarcationslinie wird genehmigt.

2. Die Imperial-Continental-Gas=Association räumt der Gemeinde Wien das Recht ein, in der Czermakgasse im XVIII. Bezirke, am Währingergürtel und in der Verlängerung der Severinggasse bis zum Währingergürtel nach der im Originalplane blau punktierten Linie zum Zwecke der Verbindung der derzeit todten Enden des städtischen Gasrohrnetzes Gasrohre zu legen; jedoch verpflichtet sich die Gemeinde Wien, aus diesem Gasrohrstrange kein Gas abzugeben, insolange sie hiezu nach dem Vertrage vom 29. April 1899 nicht berechtigt ist.

Seit 1. November 1899 bestehen im Wiener Gemeindegebiete drei Beleuch= tungsgebiete:

- a) das Gebiet der städtischen Gasanstalt, welches die Bezirke I—XI und XX mit Ausnahme des im X. Bezirke gelegenen Theiles der ehemaligen Gemeinde Inzersdorf umfaßt (siehe Abschnitt XXXI, B);
- b) das Gebiet der Imperial-Continental-Gas=Association, welches die Bezirke XII bis XIX mit Ausnahme jener Theile der Bezirke XII—XVI umfaßt, die in das Gebiet der Österreichischen Gasbeleuchtungs=Actiengesellschaft fallen;
- c) das Gebiet der Österreichischen Gasbeleuchtungs=Actiengesellschaft, welches den im X. Bezirke gelegenen Theil der ehemaligen Gemeinde Inzersdorf und die Bezirke XII—XVI mit Ausnahme jener Theile umfaßt, die in das Gebiet der Imperial-Continental-Gas=Association fallen.

In allen diesen drei Beleuchtungsgebieten wird seit 1. November 1899 die öffentliche Beleuchtung mittels Gasglühlicht besorgt und werden statt der bisher bestandenen Intenfibrenner mehrere in einer Laterne vereinigte Gasglühlichtbrenner verwendet.

Im Beleuchtungsgebiete a) besorgt die Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ die Beleuchtung der öffentlichen Verkehrswege mit Leuchtgas sammt Beistellung der Candelaber, Wandstützen, Laternen, Beleuchtungskörper, der Bedienung, Instandhaltung und Aufsicht unentgeltlich. Für das Leuchtgas, welches an die Gemeinde Wien für nicht öffentliche Zwecke, d. i. für die Beleuchtung der städtischen Häuser, für den Betrieb von Motoren u. abgegeben wird, hat die Gemeinde dieser Firma die alljährlich auf Grund der Bilanz festzusetzenden Selbstkosten (derzeit 12 Heller per Cubikmeter) zu vergüten. An Private wird das Gas zum Preise von 19 Heller für Beleuchtungszwecke und 14 Heller für Heiz- und Kraftzwecke abgegeben.

Zur Ermittlung des Gasverbrauches für andere Zwecke, als jene der öffentlichen Beleuchtung, stellt die Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ amtlich geaichete Gasmesser (Gasuhren) bei, für deren Lieferung und Instandhaltung eine Vergütung nach der festgesetzten Gasmesserrenten=Tablelle zu leisten ist.

Die Verbindung der Hausleitungen für Beleuchtungszwecke mit den Hauptgasröhren einschließlich der Aufstellung des Gasmessers wird auf Rechnung des Gasabnehmers von der Firma ausgeführt, dagegen besorgt die Firma die Verbindung der Hausleitungen für Heiz- und Kraftzwecke mit den Hauptgasröhren, einschließlich der Aufstellung des Gasmessers unentgeltlich und gewährt hierbei überdies eine 50percentige Ermäßigung der Gasmesserrente.

Die Erzeugung des Leuchtgases erfolgt im städtischen Gaswerke in Simmering.

Im Beleuchtungsgebiete b) besorgt die Imperial-Continental-Gas=Association die Beleuchtung unter nachstehenden Bedingungen:

Nach dem mit der Imperial-Continental-Gas=Association zuletzt am 29. April 1899 abgeschlossenen Vertrage übernahm sie die Verpflichtung, die öffentliche Straßenbeleuchtung (die Beleuchtung der Plätze, Straßen, Gassen, Brücken, Durchgänge, Gartenanlagen, öffentliche Pissvoirs u.) in dem ihr zugewiesenen Beleuchtungsgebiete vom 1. November 1899 bis 31. December 1911, mithin auf 11 Jahre mit jener Zahl von Gasflammen zu besorgen, welche ihr von der Gemeinde bestimmt werden wird und alle zu diesem Behufe erforderlichen Anlagen herzustellen.

Während der Dauer des Vertrages ist es der Gesellschaft gestattet, die Gasleitungsröhren in allen jenen Straßen und Plätzen auf ihre Kosten zu legen, in welchen die Straßenbeleuchtung mittels Gas bewilligt wird; die Gemeinde verpflichtet sich,

keiner anderen Gasunternehmung die Legung von Gasröhren in den Straßen und Plätzen Wien's zu gestatten, noch auch solche Gasröhren selbst zu legen. Erst während der letzten sechs Vertragsjahre kann die Gemeinde sowohl selbst Gasröhren in den Straßen und Gassen Wien's legen, als anderen die Legung von Gasröhren gestatten, ohne daß jedoch daraus während der Vertragsdauer eine Gasabgabe stattfinden darf.

Vom Beginne der öffentlichen Beleuchtung bis zu deren Beendigung muß der Druck in den Gasröhren derart erhalten werden, daß jeder Straßenbrenner mindestens einen Druck von 15 mm Wasseräule erhält, welcher Druck in der übrigen Zeit, d. i. bei Tag nie unter 10 mm Wasseräule herabsinken darf.

Die Leuchtkraft des Gases ist mit einem Minimum von 14 englischen Normal-Spermazettikerzen für 141 Liter Gas per Stunde festgesetzt.

Die Entfernung, in welcher die einzelnen Gaslichter von einander aufgestellt werden müssen, welche bei verschiedener Brenndauer 50 m im Maximum betragen soll und nur ausnahmsweise bis auf 80 m ausgedehnt werden kann, wird der Gesellschaft von der Gemeinde bekannt gegeben. Sämmtliche Straßenlaternen müssen mit fortlaufenden Nummern versehen und die Laternen, sowie die Candelaber mit ganznächtigen Flammen zum Unterschiede von jenen mit halbnächtigen Flammen äußerlich kenntlich gemacht werden.

Das zum Anzünden der Gaslaternen erforderliche Personale wird von der Gesellschaft aufgenommen und besoldet; dasselbe ist mit einem Abzeichen und einer leicht ersichtlichen Dienstnummer zu versehen und muß in solcher Anzahl vorhanden sein, daß spätestens 25 Minuten nach der vorgeschriebenen Anzündzeit sämmtliche Gaslichter angezündet sind; das Auslöschchen der Flammen darf nicht früher als 10 Minuten vor der festgesetzten Zeit begonnen werden.

Die öffentlichen Gasflammen müssen einen Consum von 96 Liter Gas per Stunde haben. Die jährliche Ausgabe für eine halbnächtige Gasglühlichtflamme beträgt 42 K, für eine ganznächtige Glühlichtflamme 66 K. Zur Ermittlung des Gasverbrauches für die Privatbeleuchtung dürfen nur amtlich geaichte und gestempelte Gasmesser (Gasuhren) verwendet werden, für deren Lieferung und Instandhaltung die Gasgesellschaft auf ihre Kosten zu sorgen hat; dieselbe ist berechtigt, für die Aufstellung und Benützung des Gasmessers von den Consumenten eine Vergütung nach einem zwischen der Gemeinde und der Gesellschaft vereinbarten Tarife anzusprechen.

Die Gesellschaft besitzt drei Gaswerke, und zwar (nach der Größe derselben geordnet) in Döbling im XIX., in Fünfhaus im XV. und in Baumgarten im XIII. Bezirke.

Über das Maß der Großproduction in diesen Werken liegen keine Angaben vor.

Die Überwachung des Beleuchtungsdienstes erfolgt durch Organe des Stadtbauamtes, und zwar bezüglich der Leuchtkraft und des Gasdruckes, sowie der Reinheit des Gases durch Anstellung von Proben. Von denselben Organen wird bezüglich der öffentlichen Beleuchtung auch das Einhalten der Anzünde- und Auslöschzeit der Flammen, der Gasverbrauch, die Reinhaltung der Laternen etc. überwacht.

Die Installationen für die Privatbeleuchtung werden unter Controle des Bauamtes ausgeführt.

Im Beleuchtungsgebiete c) besorgt die Oesterreichische Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft die Beleuchtung unter nahezu gleichen Bedingungen wie die Imperial-Continental-Gas-Association in ihrem Gebiete.

Die Oesterreichische Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft besitzt zwei Gaswerke, eines in Gaudenzdorf im XII. und eines am Wienerberge im X. Bezirke.

Für die öffentliche Beleuchtung standen am Ende des Berichtsjahres 29.685 Flammen in Verwendung, wovon 18.341 halbnächtige und 11.344 ganznächtige Flammen waren.

Von der Gesamtzahl der Flammen entfallen auf:

halbnächtige Glühlichtflammen	17.886
ganznächtige "	10.985
halbnächtige Schnittbrennerflammen	455
ganznächtige "	359

Die ordentlichen Auslagen für die öffentliche Beleuchtung mittels Gas betragen im Berichtsjahre 542.706 fl. 73 kr.; in dieser Summe sind die Auslagen für das vom städtischen Gaswerke während der Zeit vom 1. November bis 31. December 1899 für die Bezirke I—XI unentgeltlich gelieferte Gas nicht mitbegriffen.

Der Gesamt-Gasverbrauch beziffert sich mit 9,117.558 m³.

Beleuchtungsausführungen größerer Art auf Straßen und Plätzen haben stattgefunden:

Im I. Bezirke: verlängerte Wollzeile, am Opernringe; im II. Bezirke: in der Ausstellungsstraße, Sturverstraße, Borgartenstraße, Pasettigasse und Oberen Donaustraße; im III. Bezirke: in der Rasumofskygasse und der Straße bei der Station der Stadtbahn Hauptzollamt; im V. Bezirke: bei der Station der Stadtbahn Margarethengürtel; im VI. Bezirke: auf der Revillebrücke; im VII. Bezirke: am Urban Loritzplatz und in der Rindlgasse; im IX. Bezirke: in der Alsbachstraße; im X. Bezirke: in der Windtengasse, Wienerberggasse und Lagenburgerstraße; im XIII. Bezirke: in der Ruhofstraße, am Hiezingner Quai, in der verlängerten Paltaugasse, Lorenz Mandlgasse, Gablenzgasse, Mantlergasse, Eitelbergergasse, Kupelwiesergasse, Nisselgasse, Fichtnergasse, Seuttergasse und Meißelstraße; im XIV. Bezirke: in der Hütteldorferstraße, Bedmannngasse, Husterergasse, Meißelgasse und Flachgasse; im XV. Bezirke: am Mariahilfsgürtel, Urban Loritzplatz und in der Hütteldorferstraße; im XVI. Bezirke: in der Haymerlegasse, Kaufeagasse, Herbststraße, Hafnerstraße, Kömorgasse, Eßfingergasse und am Yppenplatz; im XVIII. Bezirke: in der Kieglergasse, Edelhofgasse, Michaelergasse, Dittesgasse und Meißerschmidtgasse; im XIX. Bezirke: auf dem Verbindungswege zwischen der Obkircher- und Hartäckergasse und am Donaucanalquai in Rußdorf.

Die Länge der Hauptgasrohre betrug am Ende des Jahres 1899 im ganzen 991.776 m. Davon waren im Eigenthume: der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ 530.566 m, der Imperial-Continental-Gas-Association 320.994 m und der Österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft 140.216 m. Der Cubikinhalte dieser Gasrohre beträgt 60.719 m³, der mittlere Rohrdurchmesser 279 mm.

b) Beleuchtung der städtischen Gebäude.

Der Gesamtstand der Gasflammen in den städtischen Gebäuden betrug Ende 1898 42.150 Stück. Im Berichtsjahre waren 5443 zugewachsen, 3350 in Abfall gekommen, daher der reine Zuwachs 2093 und der Flammenstand am Ende des Jahres 1899 44.243 Stück betrug.

Ein größerer Zuwachs von Flammen hat im Jahre 1899 stattgefunden: Im II. Bezirke: in der Schule Jägerstraße Nr. 54; im III. Bezirke: im Schlachthause St. Marx und in der Fleischmarkthalle in der Invalidenstraße; im X. Bezirke: im

Wasserwerke am Wienerberge und in der Schule am Antonspitze; im XIII. Bezirke: in der Schule Lainzerstraße Nr. 148 und in der Schule Hiezing am Plage; im XIV. Bezirke: in der Schule Märzstraße Nr. 70/72; im XVI. Bezirke: in der Schule Speckbacherstraße Nr. 48 und in der Schule Wurlitzergasse Nr. 59; im XVIII. Bezirke: im Volksbade Klosterstraße Nr. 27 und in der Schule Celtesgasse Nr. 2.

Wegen Einführung, Abänderung oder Vermehrung der Beleuchtung wurden im Berichtsjahre 522, wegen Controle des Gasconsums 797 und wegen Überwachung der currenten Arbeiten 670 Erhebungen in den städtischen Gebäuden vorgenommen.

Der Gesamtconsum in den städtischen Gebäuden belief sich im Jahre 1899 auf 1,797.180 m³, wofür die Auslagen nach Abschlag des von den beiden Gasgesellschaften und der städtischen Gaswerke gewährten Rabattes 162.721 fl. 27⁵/₈ kr. betragen. Mit Hinzurechnung der Gasmesserrente per 9394 fl. 38⁵/₈ kr. stellen sich die Gesamtkosten auf 172.115 fl. 66 kr.

Trotz der Vermehrung der Flammen um 2093 Stück stellen sich die Gesamt-Gasconsumkosten im Jahre 1899 gegen 1898 um 2655 fl. 78 kr. geringer, welche Ersparung durch die successive Einführung des Gasglühlichtes und durch den Umstand erzielt wurde, dass seitens der Verwaltungsdirection der städtischen Gaswerke das für städtische Zwecke verbrauchte Leuchtgas mit 6 kr. per m³ verrechnet wurde.

Der Stand der Intensivbrenner in den städtischen Gebäuden betrug am Ende des Jahres 1898: 2062, der Zuwachs im Jahre 1899: 51, der Abfall: 129, daher der Stand am Ende des Berichtsjahres 1984.

Zur Messung des in den städtischen Gebäuden im Jahre 1899 verbrauchten Leuchtgas'es dienten 936 Gasmesser, welche für eine Flammenzahl von 3—800 eingerichtet waren; überdies standen 160 sogenannte Controlgasmesser für 3—200 Flammen zur Ermittlung des in den städtischen Gebäuden von Parteien verbrauchten Leuchtgas'es in Verwendung.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 10. Mai 1899 wurde in theilweiser Abänderung des Stadtrathsbeschlusses vom 26. März 1897 die Zustimmung zum Antrage des Stadtbauamtes erteilt, dass sowohl bei dem Baue neuer Schulhäuser, als auch im Falle der Neueinführung oder Umänderung der künstlichen Beleuchtung in bestehenden Schulgebäuden, insofern in den letzteren nicht etwa schon die Beleuchtung mit Reiflyren eingeführt ist, zur Beleuchtung der Lehrzimmer (mit Ausschluss der Zeichen- und Arbeitsäle) und Nebenräume anstatt des mit Augenschonern versehenen, auf Lyren mit oberen emaillierten Blechschirmen aufmontierten Auerlichtes die Beleuchtung mittels Pendenten mit aufmontierten Auerbrennern und Opalglaskugeln bewerkstelligt wird, wobei in bestehenden Schulen in erster Linie die im städtischen Vorrathe befindlichen brauchbaren Pendenten nach entsprechender Adaptierung (Kröpfung) in Verwendung zu nehmen sind.

c) Geschäfte, welche aus der Handhabung der für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen geltenden Ministerial-Verordnung vom 9. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 76 entspringen.

Im Jahre 1899 wurden durch das Stadtbauamt 22.184 Localerhebungen bei den von den Installateuren angezeigten Gasinstallationen vorgenommen, worunter sich 11.539 Prüfungen von Gasrohrleitungen auf ihre Dichte und 10.645 Localerhebungen in Bezug auf sonstige Bestimmungen der im Titel vorerwähnten Ministerial-Verordnung befinden.

In jenen Fällen, in welchen eine Anzeige über die Vornahme von Beleuchtungsarbeiten nicht rechtzeitig erteilt wurde, sowie bei sonstigen Übertretungen des Gasregulativs wurden vom Magistrate, bezw. den magistratischen Bezirksämtern Strafen verhängt.

In den Theatern und sonstigen Etablissements wurden sowohl die Gasrohrleitungen als auch die übrigen Gaseinrichtungen, namentlich die Gaschleusen den nothwendigen Proben unterzogen.

Mit Statthaltereiverlaß vom 19. Juli 1898, Z. 3352, wurden die mit dem Statthaltereiverlaß vom 15. Juni 1897, Z. 22.112, festgesetzten Bedingungen für Acetylen-Beleuchtungsanlagen abgeändert und haben in Zukunft zu lauten wie folgt:

1. Die erforderlichen Rohrleitungen sind nach den Bestimmungen des Gasregulativs vor der Inbetriebsetzung der Anlage auf Dichtigkeit zu prüfen. Zu den Leitungen ist nur Eisen und Blei zu verwenden, Gummischläuche sind nur als Verbindungen mit beweglichen Lampen, Gasöfen u. gestattet, jedoch muß jeder Schlauch von der currenten Leitung durch einen Hahn abgeschlossen werden können, dagegen darf an der Lampe, dem Gasofen u. ein solcher Absperrhahn nicht angebracht werden. Bleihohre sind nur dort, wo sie mechanischen Beschädigungen nicht ausgesetzt sind und stets freiliegend anzuwenden.

2. Die Aufbewahrungsorte für das Calciumcarbid sind permanent zu ventilieren.

3. Die Abfälle der Gaszerzeugung aus den Apparaten, bei welchen das Wasser in kleinen Mengen auf das Calciumcarbid tropft und fließt, können in fünffacher Verdünnung mit Wasser dann in die Aborte geschüttet werden, wenn eine Canalisation mit Wasserspülung vorhanden ist. Die Rückstände aus nicht transportablen Hausapparaten zur Beleuchtung von Wohnräumen und kleineren Wohngebäuden dürfen nur bei mindestens zehnfacher Verdünnung mit Wasser in die Aborte geschüttet werden, wenn eine Canalisation mit Wasserspülung vorhanden ist. Ist eine Canalisation mit hinreichender Wasserspülung nicht vorhanden, so sind die Rückstände aus den Apparaten entweder in die Senkgruben zu schütten oder in unschädlicher Weise zu verwenden.

Für die Rückstände aus den Apparaten zur Beleuchtung größerer Gebäude, Fabriken und Gebäudecomplexe, dann zur Beleuchtung von Städten und größeren Ortschaften sind eigene wasserundurchlässige Gruben mit genau passenden Deckeln anzulegen. Der Inhalt ist von Zeit zu Zeit auf das Feld zu verführen und kann auch zur Mörtelbereitung und zum Weißigen verwendet werden. Rückstände von in Cartouchen und Patronen verwendetem präparierten Calciumcarbid, welche somit nicht von schlammartiger, sondern von fester Beschaffenheit sind, können wie Kechricht behandelt werden.

4. Das Aufbewahrunglocal im Souterrain darf nur mit einer Sicherheitslampe betreten werden.

5. Der Gaszerzeugungsapparat ist mit einem permanenten Zu- und Ablauf des Wassers zu versehen, beziehungsweise ist in Ausnahmefällen der Wechsel des Wassers durch Nachfüllen zu bewerkstelligen.

6. Das Sperrwasser im Gasbehälter-Bassin ist mit einem Zusatz von Kochsalz zu versehen. Bei Apparaten, welche den Temperatureinflüssen ausgesetzt sind, ist die Sperrflüssigkeit anstatt mit einer Ölschicht mit einer Glycerinschicht zu versehen.

7. Jedem Apparat muß eine genaue Beschreibung des Apparates und über die Handhabung und Bedienung desselben beigegeben werden. Diese Beschreibung, welche in dem Apparaterraum verglast aufzuhängen ist, hat auch über die Behandlung, sowie über die Eigenschaften des Carbids und des Acetylen eine Belehrung für das Publicum zu enthalten, damit dasselbe auf die eventuellen Gefahren des Acetylen-gases aufmerksam wird.

8. Alle Beleuchtungskörper (Luster), bei welchen der Abschluß des Gases mit Hähnen geschieht, sind von Sachverständigen auf ihre Dichtigkeit zu prüfen.

9. Das Calciumcarbid ist in geschlossenen, gelötheten Blechgefäßen an einem trockenen, möglichst gut ventilirten Orte aufzubewahren. Dieser Ort darf nur von einer Person betreten werden, welche mit dem Wesen und der Behandlung des Calciumcarbids vollkommen vertraut ist.

10. Flüssiges Acetylen darf weder erzeugt noch verwendet werden.

11. Das Acetylen darf keinem größeren Drucke als $1\frac{1}{2}$ Atmosphären ausgesetzt werden.

12. Erwärmung des Acetylen-gases über 100° C darf nicht stattfinden.

13. Metalle, wie Kupfer und Silber, mit deren Salzen das Acetylen Explosivstoffe bildet, dürfen für die Apparate und Leitungen nicht verwendet werden.

14. Knallpräparate und andere Explosivstoffe dürfen weder im Erzeugungsorte noch im Depötäume für das Calciumcarbid aufbewahrt werden.

B. Elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung.

a) Verträge mit den Electricitäts-Gesellschaften.

An den Verträgen, welche zwischen der Gemeinde und den Electricitäts-Gesellschaften abgeschlossen worden sind, betreffend die Benützung der städtischen Straßen, Plätze, Gartenanlagen u. s. w. zur Einlegung von Kabeln für elektrische Beleuchtung, Kraftübertragung und sonstige Zwecke sind im Jahre 1899 keine Veränderungen vorgenommen worden.

Von den drei Electricitäts-Gesellschaften, nämlich der Internationalen Electricitäts-Gesellschaft, der Allgemeinen Österreichischen Electricitäts-Gesellschaft und der Wiener Electricitäts-Gesellschaft, wurden im Jahre 1899 Kabel in einer Länge von 27.190·5 m im städtischen Grunde verlegt. Es betrug demnach die Gesamttracelänge zu Ende 1899 370·3535 km.

Von diesem Ausmaße entfallen auf die Internationale Electricitäts-Gesellschaft 198·634 km, auf die Allgemeine Österreichische Electricitäts-Gesellschaft 119·559 km und auf die Wiener Electricitäts-Gesellschaft 52·1605 km.

Für die Benützung des städtischen Grundes zum Einlegen der Kabel und Einbau der Verteilungskästen wurden im Jahre 1899 von den drei obgenannten Gesellschaften zusammen 4749 fl. 8 kr. an Grundzins an die Gemeinde bezahlt.

Die vertragsmäßige Abgabe von der Bruttoeinnahme der obgenannten Gesellschaften belief sich im Jahre 1899 auf 129.304 fl. 36 kr.

Außerdem bezahlt die Allgemeine Österreichische Electricitäts-Gesellschaft einen Beitrag für die Controle der Erfüllung ihrer vertragsmäßigen Verpflichtungen.

Im Laufe des Berichtsjahres wurde in 2256 Fällen Nachschau bei den Kabellegungen vorgenommen, und zwar in 1500 Fällen bei Tag und in 756 Fällen bei Nacht. Außerdem waren in Angelegenheiten der Kabellegungen 114 Localcommissionen, 775 bauamtliche Aufträge an die Unternehmungen, 267 bauamtliche Berichterstattungen und 4602 Evidenzhaltungen erforderlich geworden.

In Angelegenheit der hiesigen Electricitäts-Unternehmungen wurden von den Städten Kopenhagen, Görz und Braila Anfragen an die Gemeinde Wien gerichtet und von letzterer beantwortet.

b) Öffentliche Beleuchtung mit elektrischem Lichte.

Im Jahre 1899 fand eine Vermehrung der öffentlichen Beleuchtung mit elektrischem Lichte nicht statt. Sie umfaßt die Beleuchtung des Kohlmarktes mit 5, am Hof und Freieing mit je 3, beim Schottenthor mit 1 und des Pratersterns mit 14 Bogenlampen.

Die jährlichen Kosten der öffentlichen Beleuchtung mit elektrischem Lichte betragen im Jahre 1899 10.204 fl. 46 kr. gegen 8306 fl. 58 kr. im Vorjahre.

c) Elektrische Beleuchtung in städtischen Gebäuden und Anstalten.

Im Jahre 1899 wurden in städtischen Gebäuden und Anstalten folgende Installationen von elektrischer Beleuchtung vorgenommen:

I. Bezirk: Neues Rathhaus (Vermehrung), Körnthnerstraße 24 (Neuinstallation);
 III. Bezirk: Erweiterungsbauten der Großmarkthalle (Neuinstallationen);
 XIII. Bezirk: Pumpstation Breitensee (probeweise Aufstellung einer Accumulatoren-
 batterie und Beleuchtungsvermehrung).

Zu Ende 1898 gab es im ganzen 27 mit elektrischer Beleuchtung versehene städtische Gebäude und Anstalten. Am Ende des Berichtsjahres betrug die Zahl derselben nach Zuwachs von 2 neuen Objecten, 29. Hierbei sind die elektrischen Installationen, welche von Parteien in städtischen Gebäuden auf eigene Rechnung geführt wurden, nicht berücksichtigt.

Bis Ende 1899 waren in städtischen Gebäuden und Anstalten 6630 Glühlampen, 160 Bogenlampen und außerdem 22 Elektromotoren zum Antriebe von Maschinen für verschiedene Zwecke, mit einem Gesamtstrom-Äquivalent von 5683 Kilowatt vorhanden. Während des genannten Jahres wurden in den städtischen Gebäuden und Anstalten im ganzen 326.687 Kilowattstunden verbraucht und betragen die Stromkosten 42.014 fl. 85 kr.

Elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung im Rathhause. — Unter den städtischen Beleuchtungsinstallationen ist jene im neuen Rathhause weitaus die bedeutendste, daher dieselbe im Folgenden etwas näher besprochen werden soll.

Die elektrische Anlage im neuen Rathhause erfuhr im Jahre 1899 eine nicht unbedeutende Erweiterung.

Im Jänner dieses Jahres wurde die Installation für die elektrische Beleuchtung im Rathhauskeller, und zwar in der Rathsherrenstube, im großen Saale, im Rosenzimmer, in der Schwemme, in der Kellermeisterkanzlei, auf den Stiegen und Gängen fertiggestellt und der Elektromotor zum Antrieb der Kühlmachine in Betrieb gesetzt. Im Februar wurde die Installation im Wein-, Flaschen- und Schanckeller beendet, der Ventilator für den Fleischkeller montiert. Im März wurde die elektrische Beleuchtung im Expedient und in der Kanzlei des Magistrats im II. Stockwerke eingerichtet. Im April wurden verschiedene kleinere Installationen ausgeführt und der Elektromotor zum Antrieb des südlichen Rathhauskeller-Exhaustors in Betrieb gesetzt, während im Mai und Juni die elektrische Beleuchtung im Sommergarten des Rathhauskellers, in den Urlauber-Evidenz-Bureaux, eingerichtet und der Ventilator für die Rathsherrenstube in Betrieb gesetzt wurde.

Vom Juli bis Ende des Jahres wurde die Einrichtung der elektrischen Beleuchtung in den Räumen des I. Bauviertels fortgesetzt, ferner mußten infolge Verschiebung einzelner Magistrats-Departements, Bauamts-Abtheilungen zc. einige bestehende Beleuchtungsinstallationen den neu geschaffenen Verhältnissen angepaßt werden.

Im September wurde mit dem Umbau, beziehungsweise mit der Verstärkung der Accumulatoren-Batterien A, B, C, D und E, dann mit der Montierung der Zellschalter am Centralschaltbrett und der Zellschalterleitungen für die Elektrizitätszähler zc. begonnen.

Die Installationsarbeiten wurden mit Ausnahme der Demontage der alten Batterien und der Aufstellung der Elemente der neuen Accumulatoren-Batterien in eigener Regie ausgeführt.

Die Leistungsfähigkeit des Werkes stellt sich mit Ende December 1899 folgendermaßen dar:

- a) Maschinenanlage: 6 Lichtmaschinen à 60 Kilowatt bis 360 Kilowatt;
- b) Accumulatorenanlage: für eine Entladedauer von 3 Stunden 117 Kilowatt.

Zu Ende 1899 waren an das Hausnetz 6260 Glühlampen, 81 Bogenlampen, 19 Elektromotoren, somit zusammen 6360 Stromverbrauchsapparate, entsprechend 546 Kilowatt angeschlossen.

Der Verbrauch für elektrische Beleuchtung betrug im Betriebsjahre 1898/99 229.850 Kilowattstunden und für die Kraftübertragung 28.793 Kilowattstunden, also zusammen 258.643 Kilowattstunden; die Stromkosten belaufen sich auf 26.512 fl. 50 kr. Der Strompreis für jede an das Hausnetz abgegebene Kilowattstunde stellt sich auf 10 25 kr.

Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf den alljährlich erscheinenden Bericht des Stadtbauamtes über den Betrieb dieser Anlage verwiesen.

d) Überwachung der elektrischen Privatanstalten.

In Bezug auf Feuerficherheit und Gefahrlosigkeit überhaupt wurden auch die elektrischen Installationen in Privatgebäuden nach Maßgabe des verfügbaren Personales vom Stadtbauamte einer Untersuchung unterzogen.

Insbesonders erstreckten sich diese Untersuchungen auf Theater und größere Vergnügungsanstalten. Im Jahre 1899 wurden in dieser Richtung 207 Localaugenscheine und Nachsichten, beziehungsweise Prüfungen vorgenommen.